Synopse

Steuerrabatt bei Überschüssen und guter Finanzlage; Steuergesetz (StG); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu:

Geändert: **651.100**

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 14.10.2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	Steuergesetz (StG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau			
	beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass SAR <u>651.100</u> (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt ge- ändert:			
	§ 2a Ila. Steuerrabatt 1 Der Grosse Rat kann mit der Genehmigung des Jahresberichts mit Jahresrechnung bei guter Finanzlage aus einem Ertragsüberschuss der Finanzierungsrechnung einen Steuerrabatt in ganzen Steuerfussprozentpunkten auf die ordentliche Kantonssteuer des übernächsten Jahres gewähren.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 14.10.2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	 ² Aus dem Ertragsüberschuss, der für den Steuerrabatt verwendet werden soll, wird eine Steuerrabatt-Reserve geäufnet. Sie ist mit der Bildung der Rückstellung für den Steuerrabatt im Folgejahr vollständig aufzulösen. ³ Für eine gute Finanzlage gemäss Absatz 1 müssen unter Berücksichtigung des gewährten Steuerrabatts folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a) keine Nettoverschuldung (Nettoschuld I), b) keine offenen Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung, c) angemessener Bestand der Ausgleichsreserve gemäss Absatz 4. ⁴ Der Bestand der Ausgleichsreserve gilt als angemessen, 			
	wenn er mindestens 3 % des Gesamtertrags der Finanzie- rungsrechnung des jeweils ak- tuellen Aufgaben- und Finanz- plans erreicht.			
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 14.10.2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie untersteht nach den Vo- raussetzungen der Kantons- verfassung der nachträglichen Volksabstimmung.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			